

1. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010:

Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE)

I Ausgangslage

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE hat die IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005 zu den Qualitätsanforderungen per 1. Januar 2008 angepasst. Dabei hat er unter Punkt 6.2 Anforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B) festgelegt, welche durch die Kantone bis am 31. Dezember 2012 umzusetzen sind und die wie folgt lauten:

6. Spezielle Voraussetzungen Bereich B: Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):

6.1 ...

6.2 Fachpersonal:

Als nötiges Fachpersonal gilt:

a) In Werkstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

b) In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Ausbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.

Mit den Änderungen des *Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10)* vom 13. Dezember 2002 sowie der *Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101)* vom 19. November 2003 ist im Bereich der Berufsbildung sowie im Zusammenhang mit der so genannten Bologna-Reform auf Stufe Fachhochschule sowie Universität eine eigentliche Neuordnung der schweizerischen Berufsbildungs- und Hochschulsystematik erfolgt. In diesem Zusammenhang sind bei verschiedenen Verbindungsstellen Fragen zur Umsetzung der neuen Bestimmung gemäss 6.2 der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen entstanden.

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE (SKV IVSE) hat sich deshalb entschlossen, im Sinne ihres Auftrags zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen mit dem vorliegenden Papier präzisierende Antworten zu diesen Fragen zu geben und die Standortkantone damit bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zu unterstützen. Schliesslich obliegt es jedoch jedem einzelnen Kanton, die Bestimmungen umzusetzen.

Das vorliegende Papier erhielt die Zustimmung aller Regionalkonferenzen und wurde an der Sitzung der SKV IVSE vom 29. Oktober 2010 gutgeheissen.

II Präzisierungen und Erläuterungen zur Bestimmung 6.2 der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen

Vorbemerkung: die kursiven, fetten Überschriften verweisen jeweils auf Textteile der IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005.

- Eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Sozial- oder Gesundheitsbereich

Als eidgenössisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse gelten:

- Abschlüsse der beruflichen Grundbildung gemäss BBG Art. 17 Abs. 3 (eidg. Fähigkeitszeugnis nach Abschluss einer drei-bis vierjährigen Grundbildung);
- Abschlüsse der Höheren Berufsbildung gemäss BBG Art. 27 (eidg. Berufsprüfung, eidg. höhere Fachprüfung, eidg. anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule);
- Abschlüsse nach dem *Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71)*;
- Abschlüsse an einer schweizerischen Universität.

Die eidg. Berufsbildungs- und die Hochschulsystematik ordnen die Abschlüsse nicht explizit dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zu. Zudem sind die Anforderungen an das Fachpersonal je nach Ausrichtung einer Einrichtung unterschiedlich. Im Sinne einer Orientierungshilfe sind im Anhang die heute dem Sozial- oder Gesundheitsbereich zuordenbaren Abschlüsse aufgelistet. Dieser Anhang wird periodisch aktualisiert, er kann jedoch nie vollständig sein. Die Aufnahme und Streichung erfolgt durch die SKV IVSE auf jeweiligen Antrag einer Regionalkonferenz.

Zu den Abschlüssen der beruflichen Grundausbildung gehört auch die Attestausbildung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Jahren. Es ist dies eine neue Ausbildung und es besteht

noch wenig Erfahrung dazu, inwiefern sie an die Erfüllung der Mindestquote anzurechnen ist. Ein Entscheid darüber ist dem Standortkanton zu überlassen.

Das Verhältnis zwischen Fachpersonal mit beruflicher Grundbildung einerseits und solches mit höherer Berufsbildung oder einem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität andererseits sollte in einer Einrichtung ausgewogen sein und dem Leistungsangebot entsprechen. Die Vorgabe einer fixen Quote für alle Einrichtungen würde den jeweiligen Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragen. Die neuen beruflichen Grundausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich sollen jedoch gefördert werden.

- Interkantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse im Betreuungsbereich

Das BBG und die BBV sehen keine interkantonal anerkannten Ausbildungen mehr vor. Sie kommen in der neuen Berufsbildungssystematik nicht mehr vor.

- Weiterbildung im Sozial-, Gesundheits- und Betreuungsbereich für den Werkstattbereich

Als Weiterbildung gilt grundsätzlich ein Abschluss der Höheren Berufsbildung gemäss dem Anhang oder ein entsprechendes Nachdiplomstudium auf Fachhochschulstufe. Es können auch weitere nicht eidgenössisch anerkannte Weiterbildungen an die Mindestquote angerechnet werden. Die Kantone sollen dazu Mindestanforderungen festlegen. Die SKV IVSE schlägt vor, in diesen Fällen mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung sowie mindestens 30 Tage Weiterbildung bzw. Fortbildung in diesem Bereich zu verlangen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung werden angerechnet

- Bei der Anrechnung gilt das Stellenpensum.
- Personen in Ausbildungen oder Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung (einschl. Praktikum im Rahmen dieser Ausbildungen) sollen zu 100% angerechnet werden können.
- Personen in Ausbildungen oder Nachdiplomstudien auf Fachhochschul- oder Universitätsstufe sollen zu 100% angerechnet werden können.
- Personen in Ausbildungen der beruflichen Grundbildung können ab Start des letzten Ausbildungsjahres angerechnet werden. Ob ganz oder teilweise entscheiden die Standortkantone.

- Äquivalenz ausländischer Abschlüsse zu schweizerischen Abschlüssen

Über die Anrechnung ausländischer Ausbildungs- und Weiterbildungsabschlüsse an die Mindestquote von 50% des Fachpersonals entscheidet der Standortkanton. Er kann auch eine Anerkennung im Einzelfall durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verlangen.

- Bestimmung der Betreuungspersonen

Die Bestimmung des Totals der Betreuungspersonen in einer Einrichtung bestimmt sich über die Summe der Stellenprozente, die zur Erbringung der Betreuungs- und Therapieleistungen in einer Einrichtung eingesetzt werden. Betreuungs- und Therapieleistungen werden dann erbracht, wenn die entsprechenden Lohnkosten über die Kontengruppen 31 (Besoldungen Betreuung), 32 (Besoldungen Therapie) oder 36 (Besoldungen Personal Werkstätten; ohne Konto 3650 Betreutenlöhne) verbucht werden (Bezeichnungen gemäss Kontenrahmen CURAVIVA für Soziale Einrichtungen IVSE).

Wird auf externe Dienstleister zurückgegriffen, welche in einer Institution Betreuungsleistungen erbringen, so können Ausbildungen dieser Personen im Rahmen der erbrachten Leistung an die Mindestquote angerechnet werden.

- Spezialfall bei verschiedenen Standorten

Bietet eine Einrichtung ihre Leistungen an verschiedenen Standorten an, hat jeder Standort die Anforderungen an das Fachpersonal zu erfüllen. Bei nahe zusammenliegenden Standorten ist die Erfüllung der Mindestquote auch durch diese als Einheit möglich.

- Werkstätten

Bieten Werkstätten gleichzeitig Eingliederungsmassnahmen der IV an, ist das *Kreisschreiben über die Kostenvergütung an Eingliederungsstätten des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 1. Januar 2008 (Stand 1. Dezember 2008), Rz 5001*, zu beachten. Danach hat das Personal der Eingliederungsstätte die geltenden kantonalen Anforderungen für Behinderten-Eingliederungsstätten zu erfüllen. Wo Kantone besondere Bestimmungen für solche Institutionen erlassen, sollten diese auf die Bestimmungen für Werkstätten abgestimmt sein.

Dem Sozial- oder dem Gesundheitsbereich zuordenbare Abschlüsse für das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE)

Vorbemerkung: Diese Liste ist nicht abschliessend und wird periodisch durch die SKV IVSE angepasst. In der eidgenössischen Berufsbildungssystematik existiert keine offizielle Zuordnung von Abschlüssen zum Sozial- und Gesundheitsbereich, weshalb sich die Zuordnung in diesem Anhang an der gängigen Praxis orientiert.

A Berufliche Grundausbildung

- Fachmann/Fachfrau Betreuung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Fachmann/Fachfrau Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

B Höhere Berufsbildung

Berufsprüfung

- Teamleiter/Teamleiterin in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis
- Sozialbegleiter/Sozialbegleiterin mit eidg. Fachausweis¹
- Spezialist/Spezialistin für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen mit eidg. Fachausweis²

Höhere Fachprüfung

- Dipl. Heimleiter/Heimleiterin
- Dipl. Arbeitsagoge/Arbeitsagogin
- Dipl. Kunsttherapeut/Kunsttherapeutin³

Höhere Fachschule

- Dipl. sozialpädagogischer Werkstattleiter/sozialpädagogische Werkstattleiterin
- Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl. Pflegefachmann/Pflegefachfrau

¹ Am 5. Mai 2010 vom BBT genehmigt.

² Am 12. Juli 2017 vom SBFJ genehmigt. Aufnahme in den Anhang gemäss Beschluss der SKV IVSE vom 3. November 2017.

³ Aufnahme in den Anhang gemäss Beschluss der SKV IVSE vom 26. Oktober 2012.

- Dipl. Aktivierungsfachmann/Aktivierungsfachfrau

C Hochschulabschlüsse

Fachhochschule (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialpädagogik
- Studiengang in Pflege
- Studiengang in Physiotherapie
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Ergotherapie
- Studiengang in Sozialarbeit
- Studiengang in angewandter Psychologie
- Studiengang MAS in klinischer Musiktherapie⁴

Universität (Bachelor- oder Masterstudiengang)

- Studiengang in Sozialarbeit und Sozialpolitik
- Studiengang in Soziologie
- Studiengang in Sozialwissenschaften
- Studiengang in Heilpädagogik
- Studiengang in Sonderpädagogik
- Studiengang in Psychologie

D Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik

Abschlüsse nach altrechtlicher Berufsbildungs- oder Hochschulsystematik, welche als gleichwertig zu den oben aufgeführten neurechtlichen Abschlüssen gelten, sind in gleichem Umfang an die Mindestquote anzurechnen. Es gelten grundsätzlich die durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) festgelegten Anerkennungsbestimmungen. Es wird empfohlen, sich im konkreten Fall mit der kantonalen Stelle in Verbindung zu setzen, welche für Bildungsfragen zuständig ist.

⁴ Aufnahme in den Anhang gemäss Beschluss der SKV IVSE vom 26. Januar 2015.